

# Berufsfachverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Bayern e.V. (BGSD Bayern e.V.)

## Aufnahmebestimmungen

Diese Aufnahmebestimmungen sind Teil der in der Satzung des BGSD Bayern in §4 Abs. 4 genannten Ausführungsbestimmungen zu den in der Satzung des BGSD Bayern §4 Abs. 1–3 genannten Formen der Mitgliedschaft.

Die Aufnahmebestimmungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können von dieser gemäß §8 Abs. 5 geändert werden.

### **I. Formen der Mitgliedschaft**

Der Verband nimmt folgende Mitglieder auf:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Außerordentliche Mitglieder
- c. Fördernde Mitglieder

#### **a. Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Kriterien des §3 Abs. 1 der Satzung des BGSD Bayern entsprechen und über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Diplom-GebärdensprachdolmetscherIn (FH)
- Diplom-GebärdensprachdolmetscherIn (Universität)
- Staatlich geprüfte/r GebärdensprachdolmetscherIn (Staatliches Prüfungsamt Darmstadt)
- Staatlich geprüfte/r GebärdensprachdolmetscherIn (Staatliche Prüfungsstelle München)
- Geprüfte/r GebärdensprachdolmetscherIn (IHK Düsseldorf)
- GebärdensprachdolmetscherIn (BA)

#### **b. Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Kriterien des §3 Abs. 2 der Satzung für eine außerordentliche Mitgliedschaft entsprechen.

#### **c. Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die den Kriterien des §3 Abs. 3 der Satzung für eine außerordentliche Mitgliedschaft entsprechen.

### **II. Aufnahmeverfahren**

Das Beitrittsformular (auf Anfrage erhältlich bzw. Download unter [www.bgsd-bayern.de](http://www.bgsd-bayern.de)) für den Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Ein Nachweis des entsprechenden Abschlusses ist in einfacher Kopie dem Antrag beizufügen.

Auf der nächsten regulären Sitzung des Vorstandes wird über die Aufnahme entschieden.

Eine Verschiebung der Entscheidung begründet der Vorstand (z. B. wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes) und teilt diese dem/der BewerberIn unter Angabe des neu festgesetzten Entscheidungstermins mit.

Der Vorstand hat bei der Entscheidung über den Mitgliedschaftsantrag die unter §3 Abs. 1- 3

aufgeführten Kriterien zu beachten. Einzelfallregelungen sind möglich.  
Das Ergebnis der Entscheidung wird dem/der AntragstellerIn umgehend schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils mit Bekanntgabe dieser an den/die AntragstellerIn.  
Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Aufnahmebestimmungen sind auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2009 angenommen und in Kraft getreten.